

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12.07.2024

Nr. 28

2024

## Inhalt:

- 95 **Stadt Eichstätt: Dom-Apotheke Eichstätt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024**
- 96 **Stadt Eichstätt: Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024**
- 97 **Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze; Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024**
- 98 **Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- keine Bekanntmachungen -

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 95 **Dom-Apotheke Eichstätt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024**

#### I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
114.800,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
43.400,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02.07.2024, Az 22/9410 / St\_FrSch2024, erteilt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 05.07.2024

gez. Josef Grienberger  
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

- 96 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024**

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
310.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
90.700,00 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02.07.2024, Az 22/9410 / St\_dom2024, erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.07.2024

gez. Josef Grienberger  
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

**97 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze; Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt die in den Bodenrichtwertkarten und den Bodenrichtwertlisten angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Immobilienwertermittlungsverordnung zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Die angegebenen Richtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen der Jahre 2022/2023, der allgemeinen Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.

Die ermittelten Bodenrichtwerte können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Eichstätt, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 205 bis einschließlich 13.08.2024 eingesehen werden.

Eichstätt, den 10.07.2024

gez.  
Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**98 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 3163201357 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 04.07.2024

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

- keine Bekanntmachungen -